

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz für Erben

Angaben zur Person

Name, Vorname(n)		NWR-Personen-ID (falls vorhanden)	
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		Akademische Gerade/Titel	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer		Telefon	
Postleitzahl, Wohnort		Email	
Nebenwohnsitze			
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort			
Wohnungen in den letzten 5 Jahren:			
(Jahr/e)	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort		
Wurde Ihnen bereits ein(e)	Nummer	Ausstellende Behörde	Gültig bis
<input type="checkbox"/> Jagdschein			
<input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte			
<input type="checkbox"/> Kleiner Waffenschein			
ausgestellt? (wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)			

Angaben zum Erblasser

Name, Vorname(n)	NWR-Personen-ID
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	

Angaben zur Aufbewahrung der Waffen (Nachweise sind beizufügen! Fotos/Rechnungen/etc.)

Langwaffen

- in einem Behältnis DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 bis 200 kg
- in einem Behältnis DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 ab 200 kg
- in einem Behältnis DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I
- in einem Behältnis entsprechend der Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates

Kurzwaffen

- in einem Behältnis DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 bis 200 kg
- in einem Behältnis DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 ab 200 kg
- in einem Behältnis DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I
- in einem Behältnis entsprechend einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates

Angaben zur vererbten Waffent und/oder Waffenteilen

Art der Waffe	Kaliber	Hersteller/Modell	Herstellungsnummer	NWR-Waffen/Teile-ID

Der Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Sterbeurkunde**
- Erbschein oder Testament**

Sollten sie noch Fragen haben, geben die Sachbearbeiter/innen des Polizeipräsidiums Mönchengladbach gerne Auskunft.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zur Waffenbesitzkarte auf Grund eines Erbfalls (Erben-WBK) gem. § 20 WaffG

1. Voraussetzungen für eine Erben-WBK

- Der Erblasser war im legalen Besitz der Schusswaffen
- Vorlage der Sterbeurkunde
- Nachweis der Erbschaft durch Erbschein
- Testament
- sonstiger Nachweis
- ausgefülltes Antragsformular
- Nachweis der sicheren Aufbewahrung
- Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Erben

2. Munition

Erben ist es nicht erlaubt, Munition zu besitzen oder mit der geerbten Waffe zu schießen. Ausnahmen bestehen bei Jägern oder Sportschützen, wenn Sie für die geerbte Waffe ein entsprechendes Bedürfnis nachweisen können.

3. Bedürfnis – Blockierpflicht

Der Erbe, der kein eigenes waffenrechtliches Bedürfnis nachweisen kann (z.B. als Sportschütze oder Jäger), muss die Erbwaffen mit einem sog. Blockiersystem sichern. Der Einbau dieses Blockiersystems erfolgt durch legitimierte Waffenhändler bzw. -hersteller (Büchsenmacher). Hierdurch entstehen nicht unerhebliche Kosten, die vom Erben zu tragen sind. Auf Ihren Antrag hin kann die Waffenbehörde Ausnahmen vom Einbau des Blockiersystems erteilen. Dieses gilt jedoch nur, wenn für die einzelne Waffe ein solches System noch nicht vorhanden ist (§ 20 Abs. 7 Satz 1 WaffG). Dieses bedeutet zugleich, dass bei späterer Verfügbarkeit eines Blockiersystems der Einbau in jedem Fall nachträglich erforderlich wird.

4. Weitere Möglichkeiten

Für den Fall, dass am weiteren Besitz der Waffe kein Interesse besteht, sind folgende Alternativen möglich:

- Abgabe/Verkauf an einen Berechtigten (z.B. Waffenhändler, Jäger, Sportschütze, Waffensammler)
- Unbrauchbarmachung der Waffe – hierbei ist die Vorlage einer Bescheinigung eines Büchsenmachers bzw. Waffenhändlers notwendig, dass die Waffe unbrauchbar ist
- Abgabe der Waffe bei der Kreispolizeibehörde zur unentgeltlichen und ersatzlosen Vernichtung

5. Aufbewahrung

Erlaubnispflichtige Schusswaffen sind entsprechend den Vorschriften des Waffengesetzes aufzubewahren. Der Nachweis der geeigneten Aufbewahrung gem. § 36 WaffG ist der Waffenbehörde bei der Antragstellung vorzulegen. Welche und ggf. wie viele Sicherheitsbehältnisse Sie vorzuhalten haben, können Sie bei der Waffenbehörde erfahren.

6. Fristen

Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder nach dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist bei der Waffenbehörde gestellt werden.

7. Gebühren

Ausstellung der 1. Erben-WBK + Eintragung der 1. Waffe: 45,00 €

Eintragung jeder weiteren Waffe auf die WBK : 10,00 €

Ausstellung einer Folge-WBK: 10,00 €

Eintragung/Austragung des Blockiersystems je Waffe: 15,00 €

8. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der Waffe(n) in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte nicht binnen eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder nach dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist bei der zuständigen Waffenbehörde beantragt hat (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 WaffG).